



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3
161. Jahrgang
Köln, 1. März 2021

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 32 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 37

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021) 39

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 34 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 39

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 35 Fastenhirtenbrief 2021 45

Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 47

Nr. 37 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 49

Nr. 38 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 49

Nr. 39 Beihilfeordnung für Priester 50

Nr. 40 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Erzdiözese Köln (Seelsorge-PatDSG) 50

Nr. 41 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2021 für das Erzbistum Köln 51

Nr. 42 Dekret zur Profanierung der Pallottikirche der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach 52

Nr. 43 Dekret zur Profanierung der Hauskapelle der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach 52

Nr. 44 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas Morus Leverkusen 53

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 45 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021 55

Nr. 46 Richtlinie zur Vergabe von Caritas-Mitteln durch die Katholische Hochschulgemeinden 54

Nr. 47 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften 55

Nr. 48 Zeit der Feier der Osternacht 56

Nr. 49 Weihe der heiligen Öle/Chrisam-Messe 56

Nr. 50 Neue Anschrift des Offizialats 56

Nr. 51 Neue Anschrift der Arbeitsrechtlichen Instanzen beim Offizialat 56

Personalia

Nr. 52 Personalchronik 57

Pontifikalhandlungen

Nr. 53 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 58

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 32 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit

»Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf« (Mt 20,18)

Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich »erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz« (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir unseren Glauben, schöpfen wir vom „lebendigen Wasser“ der Hoffnung und empfangen mit offenem Herzen die Liebe Gottes, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen

wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen

und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh* 14,23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich »voll Gnade und Wahrheit« (*Joh* 1,14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr »lebendiges Wasser« (*Joh* 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: »Und am dritten Tag wird er auferweckt werden« (*Mt* 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: »Lasst euch mit Gott versöhnen!« (*2 Kor* 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, »Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigenden« (Enzyklika

Fratelli tutti, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, »ein freundlicher Mensch« zu sein, »der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen« (*ebd.*, 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt* 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich »stets bereit« zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt« (*1 Petr* 3,15).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig

... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

»Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. *1 Kön* 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. *Mk* 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: »Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!« (*Jes* 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

»Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Köln, den 24. November 2020

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 34 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

I. In der 183. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 23. November 2020 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. vom 29. April 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 100, S. 111 ff.) wie folgt zu ändern:*

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

...

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

...

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

...

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

...

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

* Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

II. Die gem. Abschnitt I geänderte Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird wie folgt neu veröffentlicht:

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands*

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen,
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diöze-

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerkes wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

sanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,

- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue

Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird.

Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,

- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im

Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
- Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Ver-

des im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss

erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 35 Fastenhirtenbrief 2021

DAS LEBEN LIEBEN (vgl. Psalm 34,13)

Liebe Schwestern und liebe Brüder,

eine der Weihnachtskarten, die ich zum Ende des letzten Jahres zugeschickt bekommen habe, zeigt die Heilige Familie mit der Erdkugel in Händen. Eine zeitgenössische Künstlerin hat die Welt so brüchig gestaltet, wie sie in vielerlei Hinsicht ge-

worden ist – so jedenfalls auch mein Empfinden. In ihrem Bild droht der Erdball förmlich auseinanderzubrechen. Doch da sind kleine und große Hände, die den Erdball stützen. Frauenhände, Männerhände, Kinderhände. Behutsam halten Maria, Josef und das Christuskind zusammen, was kaum noch zusammenzuhalten ist: eine Welt von Rissen durchzogen.

Schau ich auf die einzelnen Risse in der Mitte des Bildes, das mich nun schon seit einigen Wochen begleitet, dann tauchen bestimmte Realitäten vor meinem inneren Auge auf: Menschen auf der Flucht, weltweit – und auch bei uns. Eine sich

mehr und mehr verschärfende Klimakrise, weltweit – und auch bei uns. Menschen, die auf der Straße leben, weltweit – und auch bei uns. Ihre Lebenssituation hat sich wie die so vieler Menschen in der Corona-Krise dramatisch zugespitzt, weltweit – und auch bei uns. Immer extremer agierende Kräfte in Politik und Gesellschaft höhnen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aus, schüren Ausgrenzung und Hass und setzen gezielt auf Angst und die Spaltung ganzer Gesellschaften, weltweit – und auch bei uns.

Und dann sind da tiefe Risse, die durch unser Erzbistum gehen. Ich habe sie nicht „nur“ vor Augen, ich spüre sie jeden Tag: den Verdacht von Vertuschung im Kontext der Aufarbeitung von Machtmissbrauch, sexualisierter Gewalt und pädophilen Verbrechen. Den gravierenden Vertrauensverlust. Die fehlende Akzeptanz und die Frustration, weil wir in unserer pastoralen Entwicklung nicht so vorankommen, dass wir uns wirklich miteinander auf dem Weg wissen. – All das bewegt und bedrückt mich sehr. Unser Miteinander, das trotz mancher Kontroversen eine verlässliche Grundlage für unser Ringen um Gegenwart und Zukunft der Kirche – und unseren Beitrag in der Welt – sein sollte, ist empfindlich gestört. Dabei weiß ich, dass viele Menschen in unserem Erzbistum (und darüber hinaus) mich persönlich dafür verantwortlich machen.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, Sie haben mir in den letzten Wochen und Monaten geschrieben, mich besucht oder mich am Rande verschiedener Termine angesprochen. Sie tun sich schwer, nachzuvollziehen, warum es eine zweite unabhängige Untersuchung braucht, um die systemischen Zusammenhänge jahrzehntelangen Missbrauchs in unserem Erzbistum aufzudecken und im Detail aufzuzeigen. Tatsächlich benötige ich als Bischof hinsichtlich aller relevanten Personen eine bestimmte qualitative und quantitative Faktenlage, die ein klares und konsequentes Veränderungshandeln dann auch nachhaltig möglich macht. – Zudem mahnen Sie mehr Gelegenheiten und andere Möglichkeiten an als bisher für Begegnung und Gespräch sowie die Beteiligung an den Entscheidungen zu den anstehenden pastoralen Veränderungen.

Beides ist ungemein wichtig und drängend: die konsequente und transparente Aufklärungsarbeit genauso wie eine Pastoralentwicklung, die ernst nimmt, dass es Veränderungen braucht, wenn wir unserem kirchlichen Leben möglichst breit in die Zukunft verhelfen wollen.

Doch die Zeit, die jetzt vor uns liegt, braucht zunächst das eine vor dem anderen. Denn nichts schürt mehr Misstrauen und zunehmend auch Hass als die Ungewissheit und die Verdächtigungen im Blick auf die Ergebnisse der von mir in Auftrag gegebenen zweiten unabhängigen Untersuchung zu den Missbrauchs-Zusammenhängen. Diese werden am 18. März öffentlich. Zeitnah wird dann neben dem veröffentlichten Kölner auch das Münchener Gutachten zur Einsicht freigegeben: zuerst für die Betroffenen und dann auch für Journalisten und weitere Interessierte. Das wird uns – hoffentlich – helfen, wieder neu aufeinander zuzugehen und uns wieder bereitwilliger zuzuhören in den Anliegen, die uns bewegen.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, es war und ist meine Absicht, eine transparente, konsequente Aufklärung der Missbrauchsvergehen und ihrer systemischen Umstände in unserem Erzbistum zu erreichen – selbstverständlich auch im Blick auf meine eigene Person. Ebenso war und ist es meine Absicht, mit Ihnen allen gemeinsam einen geistlichen Weg in die Zukunft unserer Ortskirche zu gehen. Dabei werden wir nicht an Strukturveränderungen vorbeikommen. Doch sie sind nicht das Herzstück des Pastoralen Zukunftsweges. Pfarrei- und Gemeindestruktur, Verwaltung, Finanzen, kirchliche Einrichtungen: All

das soll unser Leben aus dem Glauben unterstützen, nicht zerstören, wie es manche von Ihnen empfinden. Vielmehr geht es darum, verantwortungsvolle und solidarische Entscheidungen zu treffen, mit denen wir uns für die Jahre und Jahrzehnte, die vor uns liegen, eine realistische Basis für die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens schaffen.

Damit diese Vorhaben wieder eine neue Grundlage für uns alle erhalten, braucht es mehr als Worte und auch mehr als diesen Brief von mir. Dessen bin ich mir sehr bewusst. Wir können – und dürfen – die Risse, die da sind, nicht einfach überspringen oder zukitten. Wir brauchen das offene Gespräch und ein ehrliches Abwägen der Sachverhalte und Notwendigkeiten, bevor wir die Entscheidungen etwa zur Pfarreireform endgültig treffen. Das möchte ich Ihnen hiermit zusagen.

An dieser Stelle möchte ich für mich persönlich auch sagen, dass ich während meines ganzen Lebens – in den unterschiedlichsten Zusammenhängen – immer wieder auch Fehler gemacht habe, auch in den Jahren als Erzbischof von Köln. Mal leichter. Mal schwerer. Das trage ich mit mir. Als Mensch und als Bischof. Fehler habe ich ganz sicher auch im Rahmen der Aufarbeitung der Missbrauchsvergehen sowie dem damit verbundenen Krisenmanagement gemacht. Sicher habe ich hier auch Schuld auf mich geladen. Das alles tut mir von Herzen leid. Aber ich möchte Ihnen dennoch auch versichern: es ging und es geht mir weiterhin ausschließlich um konsequente Aufarbeitung und dabei zuerst und zuletzt darum, dass das Leid der Betroffenen das Handeln bestimmt – und nichts anderes. So sind es die tiefen und die empfindlichen Risse, die ich im glaubenden Vertrauen mit auf den Weg nehmen möchte, der jetzt unmittelbar vor uns liegt: auf Ostern zu. – Liebe Schwestern, liebe Brüder, was bewegt Sie? Was tragen Sie auf dem Weg nach Ostern mit sich? Vermutlich werden viele von Ihnen schon seit Monaten das Leben im eingeschränkten Corona-Modus wie eine Fastenzeit erleben – bis hin zu existentieller Not. Mühevoll ist unter diesen Umständen auch die Gestaltung unseres kirchlichen Alltags geworden. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie nach den langen Pandemie-Monaten, die bereits hinter uns liegen, diese Mühe nicht scheuen, sondern – ganz im Gegenteil – mit viel Herz und Leidenschaft dafür sorgen, dass unsere kirchlichen Räume so gestaltet sind, dass Menschen sie gern aufsuchen: als heilsame Orte des Glaubens und des Lebens; als Orte der Begegnung mit Gott und untereinander; als Orte der Trauer, des Trostes und des Glücks; als Orte der Stille und des Mut machenden Austauschs – letztlich als Orte des Lebens stärker als der Tod.

Unsere von Rissen durchzogene Welt und unser von Rissen durchzogenes Erzbistum braucht diese österlichen Orte, an denen österliche Menschen anzutreffen sind. Menschen, die ihre Wundmale nicht verstecken. Menschen bereit zu Buße, Umkehr und Versöhnung. Menschen offen für Wunder. Menschen mit Leidenschaft für Gott und die Welt. Menschen, „die das Leben lieben“ (vgl. Ps 34,13).

Dass wir immer mehr zu solch österlichen Menschen werden, dazu erbitte ich Ihnen wie mir den Segen des dreieinen Gottes, + des Vaters und + des Sohnes und + des Heiligen Geistes. Amen.

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn 2021

Ihr

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

D) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausbezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro

EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

1. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „;“ die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustimmung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungskompetenz zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 2. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 37 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIB der Anlage 1 zu den AVR, wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

3. Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspflegerin Abschnitt F der Anlage 7 AVR

Die Regionalkommission NRW fasst auf der Grundlage der durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 23.10.2014 und am 10.12.2020 bestätigten Kompetenzübertragung zur Regelung der Materie folgenden Beschluss zu Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR

1) In § 4 Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2) Der bisherige § 4 Satz 4 wird zu § 4 Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.“

3) Der bisherige § 4 Satz 5 wird zu § 4 Satz 3.

4) Die bisherigen § 4 Sätze 2 und 3 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Die vorgenannten Beschlüsse treten zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 2. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 38 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 21. Januar 2021 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 140, S. 153), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 9. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 39 Beihilfeordnung für Priester

- I. Die Beihilfeordnung für Priester vom 7. Juni 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 142, S. 155 f.), zuletzt geändert am 8. September 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 531, S. 356) wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Ziffer 2. werden die Worte „PAX-FAMILIEN-FÜRSORGE“ durch die Worte „Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)“ ersetzt.
 2. In § 2 Ziffer 3. b) werden die Worte „PAX-FAMILIEN-FÜRSORGE Krankenversicherungs AG“ durch die Worte „Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VRK)“ ersetzt:
 3. § 4 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:
„2. Die §§ 42, 43, 43a, und 56 BBhV finden keine Anwendung.“
 4. In § 5 Ziffer 2. werden die Worte „PAX-FK“ durch die Worte „VRK“ ersetzt.
 5. In § 8 Ziffer 3. werden die Worte „PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung“ durch die Worte „Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Köln, 28. Januar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 40 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Erzdiözese Köln (Seelsorge-PatDSG)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten* bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheits-

wesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Erzbistum Köln wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
 - a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
 - b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12 KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17 KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2 KDG.
 - c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24 KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§3

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/ Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§6

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§7

Außerkräfttreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 1. September 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 247, S. 304 ff.) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Köln, den 10. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 41 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2021 für das Erzbistum Köln

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 20.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 02.07.2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2021.

Düsseldorf, 18.01.2021

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Waldtraut Hof

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 20.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 02.07.2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2021 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 02.07.2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 06. August 2020

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 42 Dekret zur Profanierung der Pallottikirche der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach

Auf Antrag des Provinzials der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner 01.09.2020 verfüge ich hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Pallottikirche der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kirche und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Provinzial zur Verwahrung zu übergeben.

Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie kön-

nen entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Orden.

Begründung

Die Pallottiner geben ihre Niederlassung in Rheinbach und die damit verbundenen Werke des Gymnasiums und Internats auf. Die momentane Zweckbindung der Pallottikirche und der Hauskapelle fallen somit weg. Für die regelmäßige Spendung der Sakramente steht die nahe gelegene Pfarrkirche St. Martin zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige, gut zu erreichende Gottesdienstangebot im Seelsorgebereich folglich nicht in Gefahr. Darüber hinaus stellen die räumlichen Qualitäten der Pallottikirche keinen erhaltenswürdigen Wert da.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Pallottikirche der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag des Provinzials entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 1. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 43 Dekret zur Profanierung der Hauskapelle der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach

Auf Antrag des Provinzials der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner 01.09.2020 verfüge ich hiermit gemäß can. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Hauskapelle der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kapelle und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind einem der Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben.

Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Orden.

Begründung:

Die Pallottiner geben ihre Niederlassung in Rheinbach und die damit verbundenen Werke des Gymnasiums und Internats auf. Die momentane Zweckbindung der Pallottikirche und der Hauskapelle fallen somit weg. Für die regelmäßige Spendung der Sakramente steht die nahe gelegene Pfarrkirche St. Martin zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige, gut zu erreichende Gottesdienstangebot im Seelsorgebereich folglich nicht in Gefahr. Darüber hinaus stellen die räumlichen Qualitäten der Kapelle keinen erhaltenswürdigen Wert da.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Hauskapelle der Pallottiner-Niederlassung Rheinbach gemäß can. 1224 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag des Provinzials entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 1. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 44 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas Morus Leverkusen

Auf Antrag des Vermögensverwalters der Kirchengemeinde St. Thomas Morus in Leverkusen vom 25.02.2019, dem sich der Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.03.2019 angeschlossen hat, sowie nach Anhörung des Priesterrats der Erzdiözese vom 04.04.2019 verfüge ich hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Thomas Morus in Leverkusen sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kirche und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, eventuell vorhandene Reliquien sind einem der Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben. Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Vermögensverwalter in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat treffen.

Begründung

Die Kirche St. Thomas Morus in Leverkusen ist seit 2016 aufgrund massiver Schäden an der Dachkonstruktion nicht mehr betretbar. Aufwendige Stützkonstruktionen bewahren Kirche und Dach vor dem Einsturz. Die notwendigen Sanierungskosten können von der Kirchengemeinde nicht zumutbar getragen werden. Die Gemeinde hat ihre pastoralen Aktivitäten und ihr geistliches Leben in einem schmerzlichen Prozess auf andere Standorte im Seelsorgebereich verlagert und den Kirchort St. Thomas Morus bewusst aufgegeben. Das Heil der Seelen nimmt daher im Falle der Profanierung der Kirche St. Thomas Morus keinen Schaden.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Thomas Morus in Leverkusen gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag des Vermögensverwalters entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 18. Februar 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 45 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Köln, 15. Februar 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarren versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221 - 99 50 65 0
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 46 Richtlinie zur Vergabe von „Caritas-Mitteln“ durch die Katholischen Hochschulgemeinden

Köln, 1. Februar 2021

1. Den Katholischen Hochschulgemeinden (KHG) im Erzbistum Köln stehen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben jährlich der im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes finanzielle Mittel („Caritas-Mittel“) zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratener (insbesondere ausländischer) Studierender zur Verfügung.

Diese Mittel speisen sich zunächst aus jährlich durch die HA 30 Schule/Hochschule zu beantragenden Mitteln des kirchlichen Sondervermögens, welches durch das Erzbischöfliche Stiftungszentrum verwaltet wird, und des Weiteren aus der Zuweisung von Kirchensteuermitteln. Innerhalb dieser „Caritas-Mittel“ stehen den KHGn sog. Ad-hoc-Mittel für caritative Zwecke zur Verfügung (Näheres hierzu siehe unter 4.). Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Wirtschaftsmittel dieser Ad-hoc-Mittel („Sofort-Hilfen“) bemisst sich mit 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Caritas-Mittel und wird über das Konto „Ad-hoc-Mittel“ bereitgestellt. Die „Caritas-Mittel“ sind dafür vorgesehen, Studierenden, welche sich in einer sozio-ökonomischen Notlage befinden, kurzfristig finanziell zu helfen, damit sie ihr Studium erfolgreich fortsetzen bzw. beenden können.

2. Die Zuwendung aus „Caritas-Mitteln“ an Bedürftige erfolgt durch die jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten für Internationales oder Hochschulpfarrer in den KHGn. Dies erfolgt nach vorheriger persönlicher Beratung. Die Auszahlung dieser Einzelhilfen unterliegt folgender Bedingungen:

- Die hilfsbedürftige Person ist Studierende/r des Hochschulstandortes der jeweiligen KHG (Vorlage des Studienausweises, Ausweis oder Pass, ggf. Aufenthaltstitel, Nachweis über Studienleistungen an der örtl. Hochschule).
- Die Hilfsbedürftigkeit wird durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Kontoauszüge mindestens der letzten drei Monate, Mahnbeschiede wg. säumiger Semesterbeiträgen, säumiger Miet- oder Energiekostenzahlungen, Mahn- oder Vollstreckungsbescheiden etc.) nachgewiesen. Die Vorlage der geforderten Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit gemäß Abgabenordnung ist zwingend erforderlich.
- Einzelfallhilfen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip nachrangig und ergänzend gewährt. Potentiell andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die Einzelfallhilfe erfolgt in der Regel einmalig und muss Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bieten.
- Die Vergabe der Darlehen ist ausgeschlossen. Davon unbenommen sind im Einzelfall Rückzahlungsvereinbarungen möglich.
- Die Vergabe der Einzelfallhilfen erfolgt in der Regel unbar. Bar-Auszahlungen von Einzelhilfen aus den „Caritas-Mitteln“ werden grundsätzlich mit einem vom Empfänger

unterschiedenen Beleg nachgewiesen. Die Vorgaben der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ sowie des Steuerrechts sind einzuhalten.

- Die Übernahme von Reise- und Fahrtkosten sowie die Übernahme von Beratungs- und Prozesskosten ist in der Regel ausgeschlossen.

3. Ein Nachweis über die Überweisung bzw. Auszahlung der Einzelfallhilfe sowie Kopien der vorgelegten Unterlagen zur Bedürftigkeitsprüfung sind mit Beratungsprotokoll in einer jeweiligen namentlich zugeordneten Beratungsakte abzuheften und 10 Jahre (verschlossen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die Höhe der gewährten caritativen Hilfen beläuft sich in der Regel auf max. 500 Euro pro Jahr und Hilfsbedürftigen - auch unter ggf. Einbezug von Hilfen gem. 4. In seelsorgerisch begründeten und in der Beratungsakte dokumentierten Einzelfällen kann bei höherem Bedarf eine höhere finanzielle Einzelhilfe gewährt werden. Bei der Mittelvergabe sind grundsätzlich die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts - insbesondere zum § 53 Abgabenordnung (AO (mildtätige Zwecke) - entsprechend zu beachten und die Regeln für die Sonderkassen unselbstständiger Einrichtungen des EBK einzuhalten.

4. Für seelsorgerische und individuell begründbare Einzelfälle stehen aus den oben angegebenen „Caritas-Mitteln“ den Hochschulpfarrern und zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KHGn Budgets für caritative Zwecke als Ad-hoc-Mittel zur Verfügung („Soforthilfen“). Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Wirtschaftsmittel dieser Ad-hoc-Mittel („Sofort-Hilfen“) bemisst sich mit 30 % der jährlich zur Verfügung stehenden Caritas-Mittel. Für Hilfszuwendungen aus diesen Budgets der jeweiligen KHGn muss in den genannten Einzelfällen die oben genannte materielle Bedürftigkeit nicht dokumentiert werden und es kann auf die Vorlage oben angegebener notwendiger Unterlagen - mit Ausnahme des Studentenausweises zzgl. amtl. Pass oder Ausweis (soweit nicht persönlich bekannt) - verzichtet werden. Alle hieraus getätigten Ausgaben und Einnahmen sind in einer Sammel-Akte „Sofort-Hilfen“ chronologisch sortiert nachzuweisen. Diese Nachweise müssen 10 Jahre (verschlossen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Höhe der gewährten einmaligen caritativen Hilfen aus dem Bereich der Ad-hoc-Mittel beläuft sich in der Regel ebenfalls auf max. 500 Euro pro Hilfsbedürftigen. Sollte sich im Rahmen eines (weiteren) Beratungsprozesses die Notwendigkeit weiterer Hilfszahlungen ergeben, erfolgen diese nach den Punkten 2. und 3. dieser Ordnung. Ausgaben aus dem Budget der Ad-hoc-Hilfen innerhalb der „Caritas-Mittel“ sind im oben angegebenen Sinne zweckbestimmt dienstlich veranlasst und dienen ausschließlich dazu, dritten, bedürftigen Personen Geldleistungen zukommen zu lassen. In seelsorgerisch begründeten und in der Sammel-Akte „Sofort-Hilfen“ dokumentierten Einzelfällen kann bei höherem Bedarf eine höhere finanzielle Einzelhilfe gewährt werden. Jeder Einzelfall einer Ad-hoc-Mittel-Aufwendung ist mit einer Rechnung oder Quittung zu belegen, auf der der Anlass der Zuwendung sowie der Name und die Anschrift des Empfängers anzugeben sind. Bei der Unterstützung bedürftiger Personen, deren Namen aus seelsorgerischen Gründen geheim zu halten sind, kann auf einen Empfangsbeleg sowie auf die Namhaftmachung des Begünstigten sowie Vorlage oben angegebener notwendiger Unterlagen verzichtet werden. Hierfür sind dann ein sogenannter Eigenbeleg und ein Vermerk in die Sammel-Akte „Sofort-Hilfen“ unter Angabe des Betrages, des Anlasses der Zuwendung und an Stelle der Namensnennung ein „NN“ zulässig. Zwei berechnete Personen der KHG - davon mindestens ein/e pastorale/r Mitarbeitende/r sowie eine weitere, für die KHG unterschreibsberechtigte Person - müssen diese Auszahlung mit Unterschriften auf dem Eigenbeleg bestätigen. Die Akte „Sofort-Hilfen“ wird einmal pro Jahr (bis zum 31.03. des Folgejahres) durch die HA Schule/Hochschule hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit geprüft. Darüber hinaus ist die StA Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates berechtigt, im Rahmen der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln, die ordnungsgemäße Vergabe aller „Caritas-Mittel“ auch örtlich zu prüfen. Bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder

des Stelleninhabers erfolgt eine Übergabe der Akte „Sofort-Hilfen“ an ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger.

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar

Nr. 47 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Köln, 2. Februar 2021

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird sich im Dezember 2021 zu ihrer 10. Amtsperiode konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 165, S. 189 ff.), zuletzt geändert am 9. November 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 157, S. 171) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 235, S. 145 f.) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtig zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem

Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
Herrn Werner Klebingat
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Personal, Abt. 2.0.1 - Arbeitsrecht
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
E-Mail: werner.klebingat@bistum-aachen.de

bis zum 30. Juni 2021

in Textform anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden.

Werner Klebingat
Vorsitzender der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Nr. 48 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 15. Februar 2021

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht - entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs - „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen - etwa in Pflege- und Altenheimen -, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z.B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

Nr. 49 Weihe der heiligen Öle/Chrisam-Messe

Köln, 16. Februar 2021

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, 29. März 2021

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone, Seminarvorstände, Seminaristen und Kandidaten für das Diakonen- und Priesteramt herzlich eingeladen.

Ablauf:

- ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas
- 15.00 Uhr Geistliche Stunde im Kölner Dom (172 Plätze) (Live-Übertragung ab 15.00 Uhr im Domradio. Bei einer größeren Teilnehmerzahl findet eine Übertragung in die Minoritenkirche und gegebenenfalls in die Kirche St. Mariä Himmelfahrt statt.)
Referent: Weihbischof Rolf Steinhäuser
anschließend stille Anbetung
- 16.30 Uhr Chrisam-Messe im Kölner Dom
(Der Imbiss im Maternushaus entfällt!)

Da sich die Regeln zum Umgang mit Corona fortlaufend ändern können, wird der Generalvikar alle Geistlichen zeitnah zum Oasentag über alle Verhaltensweisen im Kölner Dom und gegebenenfalls in der Minoritenkirche und St. Mariä Himmelfahrt informieren. Dies gilt auch für die Möglichkeiten der Abholung der heiligen Öle. Es wird gebeten, dann ausschließlich dafür vorgesehene, unzerbrechliche und sauber gereinigte Gefäße mit mehr als 0,5l Fassungsvermögen mitzubringen. Für die Teilnehmer an der Chrisam-Messe ist Bination gestattet.

Nr. 50 Neue Anschrift des Offizialats

Köln, 2. Februar 2021

Die Diensträume des Erzbischöflichen Offizialats sind aus dem Priesterseminar in das Kurienhaus verlegt worden. Seit dem 18. Januar 2021 hat das Offizialat die

Besucheranschrift: Roncalliplatz 2
50667 Köln

Unverändert geblieben sind die

Postanschrift: Postfach 10 11 27
50451 Köln

sowie die telefonischen und elektronischen Adressen:

Telefon: 02 21 | 16 42-56 50
Fax: 02 21 | 16 42-56 52
E-Mail: offizialat@erzbistum-koeln.de
Website: www.offizialat-koeln.de

Nr. 51 Neue Anschrift der Arbeitsrechtlichen Instanzen beim Offizialat

Köln, 2. Februar 2021

Mit dem Erzbischöflichen Offizialat hat auch die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses (für Streitigkeiten zwischen Kirchenangestellten und ihren Dienstgebern) sowie der anderen (kollektiv-)arbeitsrechtlichen Instanzen seit dem 18.2021 eine neue Anschrift. Die Einrichtungen

- Schlichtungsausschuss für das Erzbistum Köln
- Einigungsstelle für den MAVO-Bereich Köln
- Diözesanes Arbeitsgericht für den MAVO-Bereich Köln
- Interdiözesanes Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NW

sind daher mit dem Zusatz anzuschreiben:

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Roncalliplatz 2
50667 Köln

oder

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Postfach 10 11 27
50451 Köln

Die telefonischen und elektronischen Adressen sind wie bisher:

Telefon: 02 21 / 16 42-56 50
Fax: 02 21 / 16 42-56 52
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de
Website: www.offizialat-koeln.de
(mit weiterführendem Link)

Personalia

Nr. 52 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.11. *Herr Diakon Werner Jakobs* bis zum 31. Mai 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.01. *Pater Mani Kuzhikandathil CMI* bis zum 31. August 2021 - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.01. *Pater Marek Madej CSMA* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Strassfeld im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Robert Mutegeki* bis zum 31. Dezember 2021 - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johann Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 11.01. *Msrgr. Bernhard Auel* weiterhin bis zum 31. Januar 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 11.01. *Msrgr. Peter Haanen* weiterhin bis zum 28. Februar 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 12.01. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - mit Wirkung vom 1. Februar 2021 zum Hausgeistlichen am Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Siegburg.
- 12.01. *Herr Pfarrer Dr. Michael Schmitz* mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis zum 31. August 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.

- 12.01. *Herr Professor Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 13.01. *Herr Pfarrer Hans Peter Jansen* mit Wirkung vom 1. Februar 2021 weiterhin für die Dauer von 3 Jahren zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes für den Diözesanverband Köln.
- 13.01. *Bruder Fabien-Marie Neff* mit Wirkung vom 1. Februar 2021 - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Rector ecclesiae an der Kirche Groß St. Martin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 13.01. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* weiterhin bis zum 31. Januar 2022 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 21.01. *Herr Kaplan Justin Joseph* mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis zum 31. August 2022 - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Ehrenstein, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.01. *Herr Diakon Michael Opladen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.02. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2022 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein und St. Josef und Martin in Langenfeld im Kreisdekanat Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 11.01. *Bruder Jean-Tristan Taillefer de Laportalière* mit Ablauf des 31. Januar 2021 als Rector ecclesiae an der Kirche Groß St. Martin in Köln entpflichtet.
- 25.01. *Herrn Stadtdechant Dr. Wolfgang Picken* - unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben - mit Ablauf des 28. Februar 2021 als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Andreas und Evergisus in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg sowie St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 14.01. *Pfarrer i. R. Hartmut Hold*, 83 Jahre.
- 02.02. *Pfarrer i. R. Gerhard Lenski*, 81 Jahre.
- 06.02. *Pater Henricus de Zwart AA*, 90 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 29.12. *Herr Ralf Gassen* bis zum 31. Januar 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 11.01. *Herr Rainer Dürscheid* weiterhin bis zum 31. Januar 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.

11.01. *Herr Norbert Schmitz* weiterhin bis zum 31. Januar 2024 mit zur Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen des Einsatzes in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

08.01. *Herr Winfried Semmler-Koddenbrock* mit Ablauf des 30. April 2021 als Pastoralreferent für das Erzbistum

Köln sowie als Pastoralreferent in der Krankenhaus-seelsorge am Johanniter-Krankenhaus in Bonn und als Organisationsberater im kirchlichen Feld.

Pontifikalhandlungen

Nr. 53 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Rolf Steinhäuser** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Köln

16.02.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Aposteln Köln, Köln

Firmung in der Kirche St. Maria in der Kupfergasse, Köln

aus St. Laurentius, Köln (Ensen)	1 Firmling
aus Heilige Familie, Köln (Höhenhaus)	1 Firmling
aus St. Dionysius, Grafschaft	2 Firmlinge
aus St. Gereon, Köln (Mülheim)	1 Firmling
aus St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln (Flittard)	1 Firmling
aus St. Thomas Morus, Bonn (Tannenbusch)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln	1 Firmling
aus St. Joseph und St. Norbert, Köln (Dellbrück)	1 Firmling
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	11 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

27.02.20

Firmung im SB = Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Köln

Firmung in der Kirche Hl. Johannes XXIII., Köln (Chorweiler)

aus Hl. Johannes XXIII., Köln	10 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	11 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

22.05.20

Firmung für den SB = Pfarrei St. Remigius, Leverkusen

(Opladen)

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	14 Firmlinge
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	15 Firmlinge

23.05.20

Firmung für den SB Hürth, Hürth

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	8 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth (Hermülheim)	4 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	4 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	2 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	1 Firmling
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	4 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist, Hürth (Kendenich)	5 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	2 Firmlinge
	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	30 Firmlinge

25.05.20

Firmung für den SB = Pfarrei St. Dionysius, Köln

(Longerich/Lindweiler)

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. St. Dionysius, Köln (Longerich/Lindweiler)	31 Firmlinge
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	32 Firmlinge

26.05.20

Firmung für den SB Stülz/Klettenberg, Köln und

den SB Bergheim/Erft, Bergheim

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Stülz)	3 Firmlinge
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	8 Firmlinge
aus St. Remigius, Bergheim	6 Firmlinge
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	7 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Bergheim (Glesch)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Bergheim (Paffendorf)	2 Firmlinge
aus St. Simon und Judas, Bergheim (Thorr)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	1 Firmling
aus St. Johann Baptist, Bergheim (Niederaußem)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	30 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

03.06.20

Firmung für den SB Brauweiler/Geyen/Sinthern, Pulheim

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	19 Firmlinge
aus St. Cornelius, Pulheim (Geyen)	3 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Sinthern)	5 Firmlinge
aus St. Pankratius, Bergheim (Glessen)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
zusammen	28 Firmlinge

06.06.20

Firmung für den SB Brück/Merheim, Köln
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Hubertus, Köln (Brück)	15 Firmlinge
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	14 Firmlinge
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	30 Firmlinge

09.06.20

Firmung für den SB Brück/Merheim, Köln
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Hubertus, Köln (Brück)	15 Firmlinge
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	12 Firmlinge
aus St. Clemens und Mauritius, Köln (Mülheim)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Bergisch Gladbach (Bensberg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	29 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

12.06.20

Firmung für den SB Erftstadt-Ville, Erftstadt
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Lambertus, Erftstadt (Bliesheim)	11 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	4 Firmlinge
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem)	2 Firmlinge
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	5 Firmlinge
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	24 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

17.06.20

Firmung für den SB = Pfarrei St. Joseph und Remigius, Köln
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Joseph und Remigius, Köln	<u>27 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

20.06.20

Firmung für den SB Brück/Merheim, Köln
und den SB = Pfarrei St. Joseph und Remigius, Köln
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Hubertus, Köln (Brück)	3 Firmlinge
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	4 Firmlinge
aus St. Joseph und Remigius, Köln	<u>24 Firmlinge</u>
zusammen	31 Firmlinge

12.08.20

Firmung für die Stadtjugendseelsorge Köln (KJA und CRUX)
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus Hl. Johannes XXIII., Köln	8 Firmlinge
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)	1 Firmling
aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath/Hellerhof)	1 Firmling
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Hubbelrath)	1 Firmling
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	1 Firmling
aus St. Joseph und St. Norbert, Köln (Dellbrück)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	2 Firmlinge

aus St. Remigius, Bergheim	3 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Bergheim (Glesch)	1 Firmling
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	1 Firmling
aus St. Marien, Baesweiler (Bistum Aachen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	21 Firmlinge

30.09.20

Firmung im SB Mauenheim/Niehl/Weidenpesch, Köln
Firmung in der Kirche St. Katharina, Köln (Niehl)

aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	1 Firmling
aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	7 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln (Weidenpesch)	3 Firmlinge
aus St. Dionysius, Köln (Longerich)	2 Neugefirmte
aus Hl. Johannes XXIII., Köln	1 Firmling
aus St. Mariä Geburt, Köln (Porz-Zündorf)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	15 Firmlinge

02.10.20

Erwachsenenfirmung für das Erzbistum Köln
(KGI FIDES Köln)
Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus Franziska von Aachen, Aachen (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Margareta, Brühl	1 Firmling
aus St. Joseph und Remigius, Köln	1 Firmling
aus St. Stephan, Konstanz (Erzbistum Freiburg)	1 Firmling
aus St. Peter, Zülpich	1 Firmling
aus Maria Hilf, Overath (Vilkerath)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Burscheid	1 Firmling
aus St. Peter, Köln	1 Firmling
aus St. Hubertus und Maria Geburt, Köln (Flittard)	1 Firmling
aus St. Maximilian Kolbe, Köln (Porz-Eil/Gremberghoven)	1 Firmling
aus Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf)	1 Firmling
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	<u>1 Firmling</u>
zusammen	12 Firmlinge

03.10.20

Firmung im SB Mauenheim/Niehl/Weidenpesch, Köln
Firmung in der Kirche Salvator, Köln (Weidenpesch)

aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	6 Firmlinge
aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	14 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln (Weidenpesch)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	21 Firmlinge

04.10.20

Firmung im SB Mauenheim/Niehl/Weidenpesch, Köln
Firmung in der Kirche St. Quirinus, Köln (Mauenheim)

aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	6 Firmlinge
aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	5 Firmlinge
aus Hl. Kreuz, Köln (Weidenpesch)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge

28.10.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)

Firmung in der Kirche St. Engelbert, Köln (Riehl)

aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	1 Firmling
aus St. Marien, Köln (Nippes)	2 Firmlinge
aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	4 Firmlinge
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	<u>11 Firmlinge</u>
zusammen	18 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

31.10.20

Firmung im SB Nippes/Bilderstöckchen, Köln

Firmung in der Kirche St. St. Joseph, Köln (Nippes)

aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	7 Firmlinge
aus St. Marien, Köln (Nippes)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge

01.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln (Flittard)

Firmung in der Kirche Pius X., Köln (Flittard)

aus St. Hubertus und Mariä Geburt,
Köln (Flittard) 29 Firmlinge

06.11.20

Firmung im SB = Pfarrei Heilige Familie, Köln

Firmung in der Kirche St. Hedwig, Köln (Höhenhaus)

aus Heilige Familie, Köln	19 Firmlinge
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	21 Firmlinge

07.11.20

Firmung für die Kölner Domchöre und Domministranten

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Joseph und Remigius, Köln	1 Firmling
aus St. Konrad, Köln (Vogelsang)	1 Firmling
aus St. Maximilian Kolbe, Köln	1 Firmling
aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	3 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln	8 Firmlinge
aus St. Peter, Köln	1 Firmling
aus St. Severin, Köln	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	2 Firmlinge
aus Christi Geburt, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	1 Firmling
aus Herz Jesu, Köln	1 Firmling
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	1 Firmling
aus St. Agnes, Köln	1 Firmling
aus St. Aposteln, Köln	1 Firmling
aus St. Gereon, Köln	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	25 Firmlinge

14.11.20

Firmung im SB Ehrenfeld, Köln

Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)

aus St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	1 Firmling
aus St. Joseph, Köln (Ehrenfeld)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	7 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>5 Firmlinge</u>
zusammen	15 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

15.11.20

Firmung im SB Ehrenfeld, Köln

Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)

aus Heilig Geist, Frechen (Bachem)	2 Firmlinge
aus St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn	1 Firmling
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bickendorf)	1 Firmling
aus St. Joseph, Köln (Ehrenfeld)	3 Firmlinge
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	5 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge
davon	5 Erwachsene

25.11.20

Firmung im SB Ehrenfeld, Köln

Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)

aus St. Joseph, Köln (Ehrenfeld)	1 Firmling
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	7 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	11 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

26.11.20

Firmung im SB Ehrenfeld, Köln

Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)

aus St. Joseph, Köln (Ehrenfeld)	1 Firmling
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	6 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge

28.11.20

Firmung im SB = Pfarrei Heilige Familie, Köln

Firmung in der Kirche St. Hedwig, Köln (Höhenhaus)

aus Heilige Familie, Köln	20 Firmlinge
aus St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln (Flittard)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	21 Firmlinge

04.12.20

Firmung im SB Köln am Südkreuz, Köln

Firmung in der Kirche St. Pius, Köln (Zollstock)

aus St. Matthias und Maria Königin, (Bayenthal/Marienburg)	12 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal)	4 Firmlinge
aus St. Pius, Köln (Zollstock)	4 Firmlinge

aus Zum Heiligen Geist, Köln (Zollstock)	2 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	23 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

10.12.20

Firmung im SB Kreuz-Köln-Nord, Köln
Firmung in der Kirche St. Mariä Namen, Köln (Esch)

aus St. Martinus, Köln (Esch)	9 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	4 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Köln (Pesch)	<u>5 Firmlinge</u>
zusammen	18 Firmlinge
insgesamt im Stadtdekanat	604 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

11.09.20

Firmung im SB Hürth, Hürth
Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)

aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	6 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth	4 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	7 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	3 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	1 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	22 Firmlinge

18.09.20

In Vertretung von Herrn Weihbischof Steinhäuser hat Herr Pfarrer Heribert Müller, Pfarrvikar im SB Hürth, Hürth das Sakrament der Firmung gespendet:
Firmung im SB Hürth, Hürth
Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)

aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	4 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth	5 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	1 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	1 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	1 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	15 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

11.11.20

Firmung im SB Erftstadt-Börde
Firmung in der Kirche St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)

aus St. Kilian, Erftstadt (Lechenich/Herrig)	9 Firmlinge
aus St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich)	4 Firmlinge
aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	3 Firmlinge
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	3 Firmlinge
aus St. Remigius, Erftstadt (Dirmerzheim)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	20 Firmlinge

20.11.20

Firmung im SB Erftstadt-Börde
Firmung in der Kirche St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)

aus St. Kilian, Erftstadt (Lechenich/Herrig)	10 Firmlinge
--	--------------

aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	3 Firmlinge
aus St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich)	6 Firmlinge
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	2 Firmlinge
aus St. Remigius, Erftstadt (Dirmerzheim)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	22 Firmlinge

21.11.20

Firmung im SB Wesseling, Wessling
Firmung in der Kirche St. Andreas, Wesseling (Keldenich)

aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	8 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	2 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	2 Firmlinge
aus Schmerzhafte Mutter, Wesseling (Berzdorf)	7 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	20 Firmlinge

27.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim
Firmung in der Kirche St. Cosmas und Damianus, Pulheim

aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	16 Firmlinge
--------------------------------------	--------------

29.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim
Firmung in der Kirche St. Cosmas und Damianus, Pulheim

aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	21 Firmlinge
aus St. Cornelius, Pulheim (Geyen)	1 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln (Junkersdorf)	1 Firmlinge
aus Herz Jesu, Köln	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	24 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

02.12.20

Firmung im SB Wesseling, Wessling
Firmung in der Kirche St. Andreas, Wesseling (Keldenich)

aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	7 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	3 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	6 Firmlinge
aus St. Georg, Bornheim (Widdig)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	17 Firmlinge

09.12.20

Firmung im SB Am Stommelerbusch, Pulheim
Firmung in der Kirche St. Martinus, Pulheim (Stommeln)

aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	1 Firmlinge
aus St. Hubertus, Pulheim (Sinnorsdorf)	5 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	7 Firmlinge
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge
davon	1 Erwachsener
insgesamt im Stadtdekanat	170 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

13.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Maurinus und Marien, Leverkusen
Firmung in der Kirche St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)

aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen 28 Firmlinge
 aus St. Laurentius, Burscheid 1 Firmling
 aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort) 1 Firmling
 zusammen 30 Firmlinge

17.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)
 Firmung in der Kirche Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch
 Neukirchen)

aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen) 11 Firmlinge

24.11.20

Firmung im SB = Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)
 Firmung in der Kirche Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch
 Neukirchen)

aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen) 9 Firmlinge
 aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen 2 Firmlinge
 aus St. Marien und St. Joseph, Köln (Kalk) 1 Firmling
 aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich,
 Leichlingen 2 Firmlinge
 zusammen 14 Firmlinge
 davon 1 Erwachsener
 insgesamt im Stadtdekanat 55 Firmlinge
 insgesamt im Pastoralbezirk Mitte 829 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Pfarrer Georg Pützer, am 1. Dezember 2020 in der Pfarrkirche St. Elisabeth in Bonn 2 Jugendlichen das Sakrament der hl. Firmung.